

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 13.04.2016, Nr. 09/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 056 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 057 | Bekanntmachung der Kommunalen Pflegeplanung im Kreis Herford als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford (verbindliche Bedarfsplanung) | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 058 | Zustellungen von Verfügungen durch öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Herford | Seite 3 |
| 059 | Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister | Seite 3 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|---------|
| 060 | Bauleitplanung der Stadt Bünde - Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 33 „An der Ovelgönner Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - | Seite 5 |
| 061 | Bauleitplanung der Stadt Bünde - 4. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch - | Seite 6 |
| 062 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bünde | Seite 8 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 063 | Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 20.04.2016, ab 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41 | Seite 11 |
|-----|---|----------|

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | |
|------------|---|
| 056 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung |
|------------|---|

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

057

Bekanntmachung der Kommunalen Pflegeplanung im Kreis Herford als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford (verbindliche Bedarfsplanung)

Nach § 7 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Herford hat – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 17. Februar 2016 – in seiner Sitzung am 11. März 2016 eine verbindliche Bedarfsplanung beschlossen (Sitzungsvorlage 44/2016).
2. Diese Planung auf Basis einer gleichbleibenden Versorgung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 11. März 2019, Grundlage für die verbindliche Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung neuer und zusätzlicher Plätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Herford gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW.
3. Die verbindliche Bedarfsplanung für den Kreis Herford ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Herford, unter dem Link www.kreis-herford.de/Politik-Verwaltung/Kreisverwaltung/Aemter-und-Abteilungen/Soziale-Leistungen/Pflege
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Öffnungszeiten im Service- Büro des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, Foyer.

Öffnungszeiten:	Montag bis Mittwoch	von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
	Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
	Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Herford, 05.04.2016
Kreis Herford
Der Landrat
gez. Jürgen Müller

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

058

Zustellungen von Verfügungen durch öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Herford

Die Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

059

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 S. 1738, 2014 S. 1738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sind die Meldebehörden berechtigt in den nachfolgend aufgeführten Fällen auf Antrag Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen, wenn die Betroffenen der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben:

1. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich in der Bürgerberatung der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 32, 32052 Herford, abzugeben. Vordrucke für den Widerspruch sind in der Bürgerberatung oder im Internet unter www.herford.de erhältlich.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 09.03.2016
Hansestadt Herford
Der Bürgermeister
(Tim Kähler)

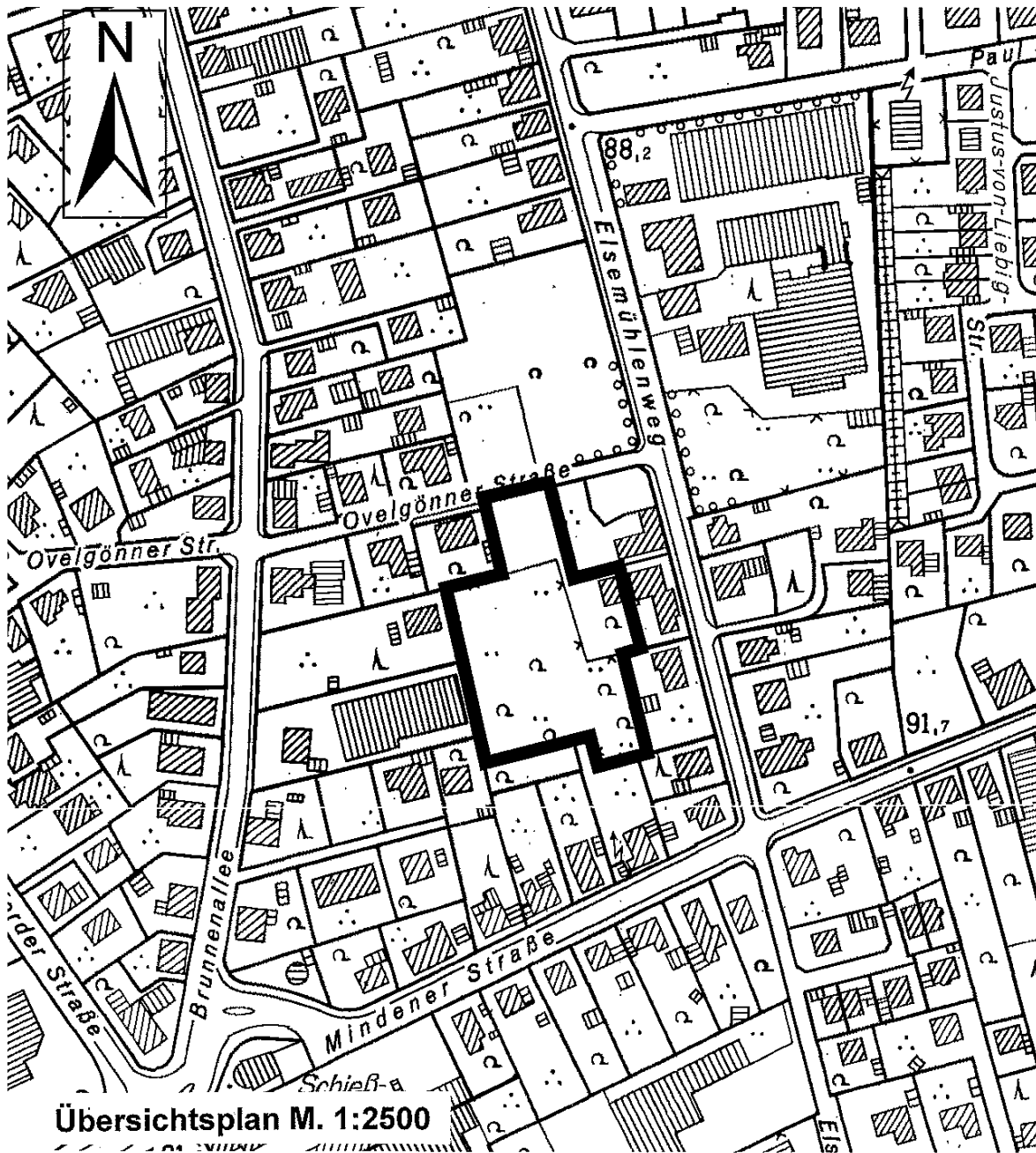
Bekanntmachungen der Stadt Bünde

060

Bauleitplanung der Stadt Bünde Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 33 „An der Ovelgöner Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 09. März 2016 den Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 33 „An der Ovelgöner Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 2.500) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

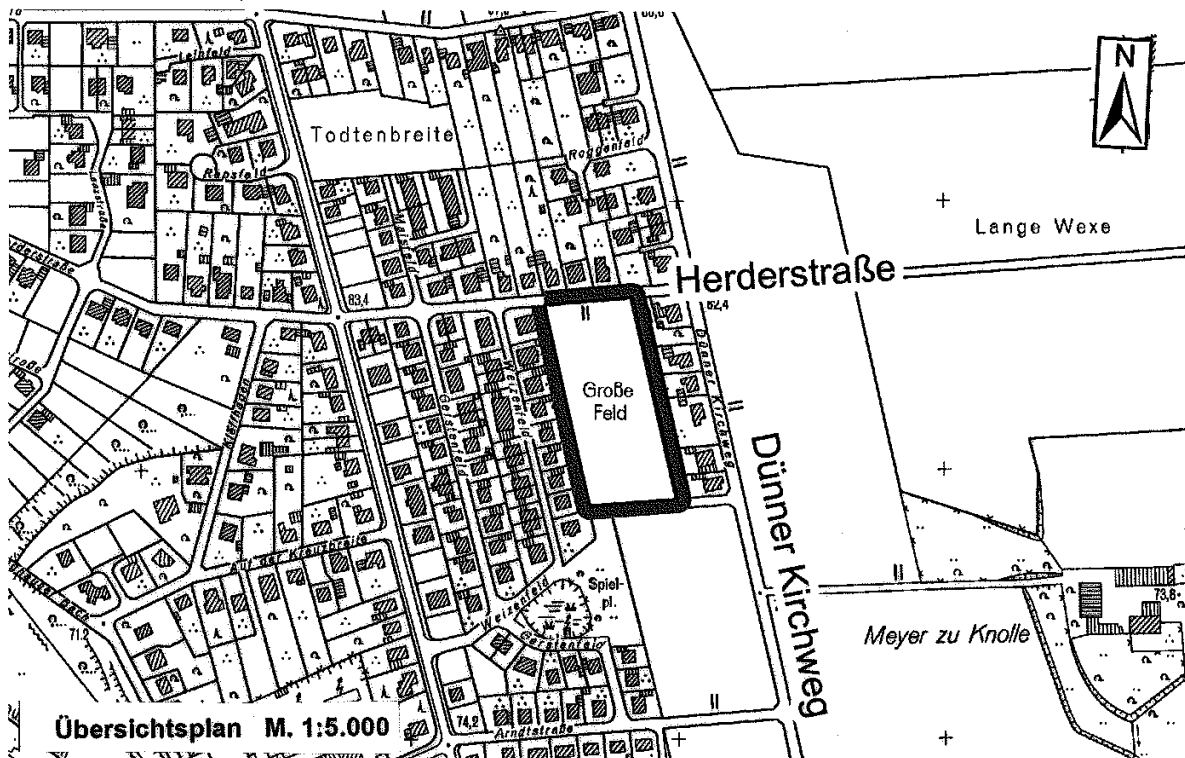
Bünde, den 08. April 2016
Der Bürgermeister
gez. Koch

061

Bauleitplanung der Stadt Bünde
4. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow
Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“
- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 09. März 2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 5) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 6) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 08. April 2016
Der Bürgermeister
gez. Koch

062

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bünde

1. Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.596.490 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.316.900 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	95.483.040 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	96.227.400 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.814.000 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.168.700 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.228.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.170.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen (**ohne Ausleihungen**) erforderlich ist, wird auf

1.428.000 EUR

§ 2 a

Der Höchstbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur **Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen** erforderlich ist, wird auf

1.800.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

100.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
und

0 EUR

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 3.720.410 EUR festgesetzt.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6
Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	213 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	415 v.H.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept: entfällt

§ 8
Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.
Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.
Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie
- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10
Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11
Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:
1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 09. März 2016

gez. Koch, Bürgermeister

gez. Hoppe, Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 17.03.2016 angezeigt und mit Verfügung des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford vom 04.04.2016 abgeschlossen worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 04.04.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 203, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 11.04.2016

Stadt Bünde
Der Bürgermeister
gez. Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

063

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 20.04.2016, ab 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41

Am **Mittwoch, dem 20.04.2016, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
 - 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2. Schriftführung
 - 1.3. Anträge zur Tagesordnung
 - 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 03.02.2016
 - 1.5. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Peter Weidenböner als Nachfolger für das verstorbene Ratsmitglied Rainer Kleimeyer
2. Anträge der Fraktionen
3. Umbesetzung von Ausschüssen
 - 3.1. Nahwärme Bad Oeynhausen-Löhne GmbH
hier: Abberufung eines Geschäftsführers für die Stadt Löhne und Umbenennung eines stellvertretenden Mitgliedes in der Gesellschafterversammlung
 - 3.2. Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 3.3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Ausscheiden des Ratsmitgliedes Rainer Kleimeyer
 - 3.4. Umbesetzung im Schulausschuss
 - 3.5. Wasserbeschaffungsverband "Am Wiehen"
hier: Neuwahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung und eines Vorstandsmitglieds nebst Stellvertreters
4. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 (Fortschreibung 2016) in der Fassung der 1. Änderung
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
hier: Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget 15.1 (Energiekosten und andere) im Jahre 2015
6. Kenntnissgabe von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW vom 01. Oktober - 31. Dezember 2015
7. Aktionsbündnis "Für die Würde unserer Städte"
hier: Resolution an den Präsidenten des Bundesrates und die Ministerpräsidentin des Landes NRW
8. interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung
hier: Beitritt zur KoPart eG
9. Durchführung einer europaweiten Gasausschreibung für Verbrauchsstellen der Stadt Löhne
10. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
11. Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;
hier: Auskunftspflicht über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, sowie der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
12. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)

- 12.1. Sozialausschuss am 09.03.2016
- 12.1.1. Antrag der AWO -Ortsverein Mennighüffen- auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung
- 12.2. Jugendhilfeausschuss am 10.03.2016
- 12.2.1. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2016
- 12.3. Haupt- und Finanzausschuss am 17.03.2016
- 12.3.1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Löhne und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Löhne

- 13. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 13.1. Anfrage des Ratsmitgliedes Günter Schlüter (LBA-Fraktion) vom 12.03.2016 zu "Gültigkeit des sogen. Polizei-Maulkorb-Erlasses"
- 13.2. Anfrage des Ratsmitgliedes Matthias Held vom 22.03.2016
hier: Gewinne der Sparkasse Herford

- 14. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

- 15. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 03.02.2016
- 16. Liegenschaftsangelegenheiten
- 17. Auftragsvergaben
- 18. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
- 19. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 20. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 11. April 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 27.04.2016 und der 04.05.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.